

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/594 –**

Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung und Technische Anleitung Siedlungsabfall

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. Juni 2005 dürfen nach der im Jahr 2001 erlassenen Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) in Verbindung mit der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) aus dem Jahr 1993 Abfälle nur noch dann deponiert werden, wenn sie vorbehandelt wurden. Beide Vorschriften basieren auf dem 1996 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Hauptziel der Regelungen ist die langfristig sichere und weitestgehend nachsorgungsfreie Deponie. Dafür mussten in den vergangenen Jahren von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) erhebliche Kapazitäten zur Vorbehandlung von Siedlungsabfällen aufgebaut werden. Neben Müllverbrennungsanlagen (MVAs) sind dabei auch mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen (MBAs) zum Einsatz gekommen.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) lieferte bis zum 1. Juni 2005 insgesamt vier Berichte an die Umweltministerkonferenz (UMK), in denen für das Jahr 2005 nach Bundesländern aufgeschlüsselt das wahrscheinliche Aufkommen von Siedlungsabfällen den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Behandlungskapazitäten gegenüber gestellt wurden. Auf der 65. UMK am 3. und 4. November 2005 in Rostock berichtete die LAGA zudem zur Entsorgungssituation seit dem 1. Juni 2005. Der Bericht bezog sich auf einen Stand von September 2005, beinhaltete jedoch kein Zahlenmaterial. Dem letzten Bericht zufolge ist die Umsetzung der AbfAbIV termingerecht erfolgt; unbehandelte Abfälle werden nicht mehr deponiert. Bei den überlassungspflichtigen Abfällen sei die Umstellung weitestgehend reibungslos verlaufen, so die LAGA weiter. Dazu hätten unter anderem Kooperationen über Ländergrenzen hinweg beigetragen. Im Bereich der Gewebeabfallentsorgung sei es jedoch teilweise zu Engpässen gekommen, obwohl alle Marktbeteiligten „mehr als genug Zeit“ gehabt hätten, sich auf die Situation einzustellen. Der Bericht spricht hier von unzureichend verfügbaren Behandlungskapazitäten für „vormalige ‚Verwertungsabfälle‘“. Damit sind offensichtlich Gewerbeabfälle gemeint, die vor dem 1. Juni 2005 angeblich einer „Verwertung“ zugeführt werden sollten, tatsächlich jedoch in einem erheblichen Ausmaß einer illegalen „Scheinverwertung“ zuzugingen: Sie wurden, um Kosten zu sparen, der Andienungspflicht an die örE entzogen, grob sortiert und anschließend Billigdeponien zugeführt. Da

dieser Weg seit dem 1. Juni 2005 verbaut ist, fließen diese Abfallströme nun offensichtlich zum Mengenstrom der andienungspflichtigen Gewerbeabfälle zur Beseitigung zurück.

Momentan scheint das gewachsene Aufkommen solcher Gewerbeabfälle ein wesentlicher Grund für Kapazitätsengpässe bei MVAs und MBAs. Nach Angaben des „Handelsblatts“ vom 1. September 2005 fehlten Kapazitäten in Höhe von jährlich rund vier Mio. Tonnen. Die Preise für die Verbrennung von Gewerbeabfall seien in wenigen Monaten auf das Zwei- bis Dreifache gestiegen, so die Zeitung. Der bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. warnte diesbezüglich mehrfach vor einem „Entsorgungsnotstand“. Im LAGA-Bericht an die 65. UMK ist demgegenüber nur von einem „Anpassungsprozess an die Anforderung der Abfallablagerungsverordnung“ die Rede, der „stellenweise zu Entsorgungsengpässen“ geführt habe.

An anderer Stelle verweist der Bericht darauf, dass Vertreter der mittelständischen Entsorgungsbranche Befürchtungen hinsichtlich massiver Marktverdrängungsstrategien von Seiten größerer Entsorgungskonzerne geäußert hätten und diese darum staatliche Eingriffe forderten. Die LAGA stellt jedoch fest, es bedürfe in diesem Zusammenhang keiner staatlichen Intervention. Demgegenüber spricht der bvse in einer Pressemitteilung vom 20. Juni 2005 von einem „knallharten Verdrängungswettbewerb gegen mittelständische Unternehmen“ durch Großkonzerne. Er verweist ferner in einer Erklärung vom 30. September 2005 auf eine „Preisexplosion, deren Ende nicht abzusehen ist“ sowie auf „gezielte, massive Kürzungen oder gar komplette Aufkündigungen zuvor vertraglich vereinbarter Kontingente in Verbrennungsanlagen gerade konzernunabhängiger, mittelständiger Unternehmen“, die zu Entsorgungsausfällen beitragen. Laut der bvse-Presseerklärung vom 20. Juni 2005 seien nach einer Umfrage bei mittelständischen Unternehmen 52 Prozent der vertraglichen Verbrennungskontingente bei privaten Anlagenbetreibern gekündigt oder gekürzt worden. In einer Presseerklärung vom 31. August 2005 schildert der Verband, dass viele Frachten seiner Mitgliedsunternehmen bei den großen Entsorgern „wegen angeblicher Qualitätsmängel“ zurückgewiesen worden seien und gleichzeitig versucht werde, „diesen Mittelständlern ihre Anfallstellen/Kunden abzujagen“. Um diese Situation aufzulösen, fordert der Verband am 30. September 2005 unter anderem regionale Abfallkonferenzen unter neutraler Leitung der Länderebene sowie den befristeten Stopp aller Abfallimporte. Weiterhin müssten Bundeskartellamt und Aufsichtsbehörden der Länder im Wege der Missbrauchsaufsicht den „offenkundigen Missbrauch mancher Anlagenbetreiber“ unterbinden. Zudem fordert der Verband den Aufbau von zusätzlichen Kompetenzen in einer entsprechenden Regulierungsinstitution, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu zentralen Infrastruktureinrichtungen nach den Telekom- und Energienetzen auch im Bereich der Abfallströme sichern zu helfen. So sollten Wettbewerb ermöglicht und Monopole unterbunden werden. Schließlich fordert der bvse, die in der TASI vorgesehene Zwischenlagerung von Abfällen unter strenger Befristung und Überwachung durch die zuständigen Landesbehörden anzuwenden, um die Lage zu entspannen.

Nach dem LAGA-Bericht an die 65. UMK seien Zwischenlager für unbehandelte Abfälle sowie heizwertreiche Abfälle aus der Aufbereitung nur dort eingerichtet worden, wo sich der Bau oder die Inbetriebnahme von Behandlungs- beziehungsweise Verwertungsanlagen unplanmäßig verzögert hätte beziehungsweise Einsatzmöglichkeiten für die heizwertreichen Fraktionen noch fehlten. Wie der tagelange spektakuläre Schmelzbrand in einem völlig überfüllten Recyclinghof bei Bernau (Brandenburg) zeigt, gibt es jedoch offensichtlich auch jenseits der Siedlungsabfallentsorgung anwachsende Abfallzwischenlager, die mit der angespannten Entsorgungssituation in Zusammenhang stehen können: Ein hohes Angebot an Abfällen zur Verwertung übt bei gleichzeitigen Engpässen bei Verwertungskapazitäten Druck aus, höhere Lagerbestände anzulegen als üblich.

Laut LAGA-Bericht sei kein signifikanter Anstieg von Abfallexporten zu verzeichnen. Die Befürchtung, Abfallgemische aus Deutschland würden nach dem 1. Juni 2005 in osteuropäischen Anlagen mit schlechter technischer Ausstattung beseitigt, sei „– zumindest derzeit – nicht gerechtfertigt“. Demgegenüber gibt

es Informationen, nach denen Abfälle aus Deutschland in den letzten Monaten in größerem Umfang als Abfälle zur Verwertung deklariert ins osteuropäische Ausland verbracht und dort unsortiert abgelagert wurden. So berichtet der Deutschlandfunk am 13. Januar 2006 über das tschechische Dorf Libčeves in Nordböhmen. Nach dem Beitrag des ARD-Korrespondenten Peter Horning seien dort kurz vor Weihnachten 2005 ungefähr 4 000 Tonnen deutschen Mülls auf dem Gelände eines in Konkurs gegangenen landwirtschaftlichen Betriebes abgelagert worden. Auftraggeber des von einer tschechischen Firma durchgeführten Transports sei ein Recyclingunternehmen aus Halle (Saale). Die Abfälle seien als Kunststoffreste deklariert gewesen, hätten aber aus einem Abfallgemisch von Plastikflaschen und Textilien bestanden. Die Sendung ließ unter anderem einen Mitarbeiter eines zuständigen tschechischen Umweltamtes zu Wort kommen. Dieser schildert, nach dem EU-Beitritt Tschechiens sei es nicht mehr schwer, Müll aus Deutschland ins Land zu bringen. Im Beitrag ist von mehreren mit Libčeves vergleichbaren Fällen illegaler Abfallexporte die Rede.

Nach den Übergangsregelungen für die Gültigkeit der EG-Abfallverbringungsverordnung (EG-AbfVerbrV) gemäß Artikel 24 der Beitrittsakte stellt sich die Frage, inwieweit gegenwärtig überhaupt Abfallströme von Deutschland in die Beitrittsländer kontrolliert werden können: Zum einen existieren keine Grenzkontrollen mehr. Zum anderen existiert laut EG-AbfVerbrV im Falle grenzüberschreitender Abfallverbringung nur bei gefährlichen Abfällen eine Notifizierungspflicht – sowohl das Land, das Abfall entsendet, als auch das Land, welches den Abfall aufnimmt, muss bei diesen der Verbringung zustimmen. Lediglich für Polen, die Slowakei und Lettland gelten gegenwärtig noch Übergangsbestimmungen, nach denen die Notifizierungspflicht gleichfalls für ungefährliche Abfälle gilt. Als Konsequenz rechneten Experten bereits im Vorfeld der Umsetzung der AbfAbV mit einer Zunahme des Billigexports vor allem ungefährlicher Abfälle in technisch schlechtere Anlagen beziehungsweise Billigdeponien vieler osteuropäischer EU-Länder (vgl. Entsorgungsmagazin 6/2004).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Seit dem 1. Juni 2005 ist in Deutschland flächendeckend die oberirdische Ablagerung unbehandelter organikreicher und biologisch abbaubarer Abfälle aus Haushalten sowie Industrie und Gewerbe beendet und die Abfallablagerungsverordnung vom März 2001 fristgerecht umgesetzt. Damit ging eine Jahrhunderte währende Ära der Siedlungsabfallentsorgung zu Ende, aus der zahllose Altstandorte und Altlasten hinterlassen wurden. Mit diesem Schritt wurde in der Siedlungsabfallwirtschaft eine Wende vollzogen, vergleichbar mit der Einführung des Katalysators für PKW oder etwa der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) mit ihren strengen Abluftanforderungen für Müllverbrennungsanlagen Anfang der 90er-Jahre. Dass dieser Paradigmenwechsel in der Abfallwirtschaft trotz ausreichend langer Übergangsfrist nicht problemlos vonstatten gehen würde, war der Bundesregierung und den Ländern durchaus bewusst. Erforderliche Maßnahmen wurden von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der Entsorgungswirtschaft teilweise erst sehr spät oder in der Hoffnung „Es wird sich schon regeln“ gar nicht ergriffen. Darum wurde rechtzeitig und mehrfach durch Beschlüsse der Umweltministerkonferenz der Wille von Bund und Ländern zur fristgerechten Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung zum Ausdruck gebracht und allen Versuchen zum Unterlaufen der Vorbehandlungspflicht eine klare Absage erteilt.

Mit der Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung, die die Technische Anleitung Siedlungsabfall aus dem Jahr 1993 für alle Abfallerzeuger und Besitzer rechtlich verbindlich machte, ging am 1. Juni 2005 eine zwölfjährige, aber lange Zeit ungenutzt verstrichene Übergangsfrist zu Ende. Erst die zweite Hälfte der Übergangsfrist wurde von den meisten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, zum Teil gemeinsam mit der privaten Entsorgungswirtschaft, dazu genutzt, die notwendige Entsorgungsinfrastruktur insbesondere Müllverbren-

nungsanlagen und mechanisch-biologische Behandlungsanlagen zu planen und zu errichten. Die Übergangsfrist wurde allerdings auch ausgenutzt, Abfälle bis zum letzten Tag auf Deponien mit oftmals niedrigen Standards möglichst billig zu vergraben. Gewerbliche und industrielle Abfälle wurden hierfür der Überlassungspflicht über den Weg von „Scheinverwertungen“ entzogen. Durch diese fehlenden Abfallmengen waren Müllverbrennungsanlagen bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zum großen Teil über Jahre nicht ausgelastet und letztere gezwungen, zulasten des Gebührenzahlers zu billigsten Preisen Gewerbeabfälle zu verbrennen. Infolge dieser Vorgehensweisen herrschte im Hinblick auf die Errichtung neuer Behandlungsanlagen im Vorfeld des 1. Juni 2005 lange Zeit eine nicht unerhebliche Verunsicherung, die zu einer zögerlichen Realisierung von notwendigen Anlagen beitrug. Darüber hinaus wurde wohl insbesondere im industriellen und gewerblichen Bereich noch bis zum Ablauf der Übergangsfrist auf ein Aussetzen der Abfallablagerversordnung durch die Bundesregierung gehofft und versäumt, rechtzeitig rechtskonforme Entsorgungswege zu erschließen und langfristig vertraglich zu sichern.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren gemeinsam mit den Ländern – im Rahmen der Umweltministerkonferenz – vielfach auf diese Fehlentwicklungen hingewiesen und eine Beendigung dieser Vorgehensweise gefordert. Sie hat darüber hinaus mit der Gewerbeabfallverordnung vom Juni 2002 verbindliche Quoten zur Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen vorgegeben, um die Umgehung der Überlassungspflicht und Beseitigung auf billigen Deponien über den Weg der „Scheinverwertung“ zu beenden. Weitergehende steuernde Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung, insbesondere zur Errichtung von Anlagen, sind dem Einfluss der Bundesregierung entzogen, da die Zuständigkeit für die Durchführung des Abfallrechts, einschließlich der dafür notwendigen planerischen Voraussetzungen, ausschließlich bei den Ländern liegt.

Die letzte bundesweite Statistik der Abfallentsorgung wurde durch das Statistische Bundesamt für das Berichtsjahr 2003 veröffentlicht. Derzeit wird die Veröffentlichung der Daten des Jahres 2004 vorbereitet. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall berichtete der UMK insgesamt viermal zu der ab dem 1. Juni 2005 erwarteten Entsorgungssituation. Sie legte dazu Abschätzungen zum erwarteten Abfallaufkommen und den Behandlungskapazitäten vor. Die Berichte, die ab dem Herbst 2004 nicht mehr fortgeschrieben wurden, wiesen für überlassungspflichtige Abfälle, insbesondere Haus- und Sperrmüll nach dem 1. Juni 2005 ausreichende Behandlungskapazitäten aus. Gleichzeitig ließen sie im Bereich der industriellen und gewerblichen Abfälle erhebliche Datenunsicherheiten hinsichtlich der nach Juni 2005 erwarteten Abfallmengen erkennen, sowie fehlende – insbesondere thermische – Verwertungskapazitäten für heizwertreiche Abfälle aus mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen und dem Gewerbe. In Gesprächen des Bundesumweltministeriums und der LAGA mit Vertretern der Energieversorgungsunternehmen und der Zementindustrie wurden diese deshalb zur Ausweitung der Mitverbrennung von heizwertreichen Abfällen in ihren Anlagen aufgefordert.

Zur Überbrückung von temporären Entsorgungsengpässen besteht für die Länder gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 6 Deponieverordnung in Verbindung mit Nr. 8.14 der 4. BImSchV die Möglichkeit der Genehmigung von Zwischenlagern. Diese sind für Abfälle vor der Beseitigung (z. B. Resthausmüll) auf 1 Jahr, für Abfälle vor der Verwertung (z. B. sortierte heizwertreiche Abfälle) auf 3 Jahre mit Verlängerungsoption befristet. Zur Absicherung der fristgerechten Beräumung der Lager sollte eine finanzielle Sicherheitsleistung eingefordert werden. Darüber hinaus besteht innerhalb des rechtlichen Rahmens die Möglichkeit des Exports von Abfällen, sofern bei der Entsorgung die geltenden nationalen und EG-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und die erforderliche Notifizierung positiv beschieden wird. Dies gilt sowohl für Abfälle zur Verwertung, als auch für Abfälle zur Beseitigung, wobei die Behörden bei Abfällen zur Beseitigung größere

Möglichkeiten haben, Einwände gegen Exporte zu erheben. Gleiches gilt für den Import von Abfällen nach Deutschland.

Vor diesem Hintergrund wird die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch waren in der Bundesrepublik und den einzelnen Bundesländern das Aufkommen an Siedlungsabfällen mit Stand 31. Dezember 2005, aufgeschlüsselt nach graue Tonne mit Sperrmüll sowie Gewerbeabfall zur Beseitigung, in Mg/a?

Die nachgefragten Angaben zum Abfallaufkommen 2005 stehen der Bundesregierung gemäß Umweltstatistikgesetz erst Mitte 2007 zur Verfügung. Die entsprechenden Schätzungen der Länder vom 31. August 2004 zum Abfallaufkommen 2005 (Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall an die 63. Umweltministerkonferenz) sind ausweislich der Vorbemerkungen zu der Kleinen Anfrage bekannt. Neuere oder andere Daten für das Berichtsjahr 2005 wurden von den Ländern, die in Deutschland für den Vollzug der Abfallwirtschaft zuständig sind, nicht veröffentlicht.

2. Wie hoch war in der Bundesrepublik Deutschland und den einzelnen Bundesländern das Aufkommen an Abfällen aus Abfallbehandlungsanlagen mit Stand 31. Dezember 2005, aufgeschlüsselt nach Siebresten/Störstoffen aus Kompostwerken/Vergärungsanlagen, Siebresten/Störstoffen aus Abfallsortieranlagen sowie heizwertreichen Restfraktionen aus MBA, in Mg/a?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie hoch waren in der Bundesrepublik Deutschland und den einzelnen Bundesländern die verfügbaren Behandlungskapazitäten für Siedlungsabfälle mit Stand 31. Dezember 2005, aufgeschlüsselt in Hausmüllverbrennungsanlagen, mechanisch-biologische und verfahrensähnliche Aufbereitungsanlagen sowie Mitverbrennungsanlagen, in Mg/a?

Nach Kenntnis der Bundesregierung bestanden mit Stand 31. Dezember 2005 in Deutschland Vorbehandlungskapazitäten für Siedlungsabfälle in Höhe von rd. 21 Mio. Mg/a, davon:

16 Mio. Mg/a in Müllverbrennungsanlagen und 5 Mio. Mg/a in mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen oder verfahrensähnlichen Anlagen. Diese Kapazitäten verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

Bundesland	MVA-Kapazität (in 1 000 Mg/a)	MBA-Kapazität (in 1 000 Mg/a)
BW	1 180	640
BY	2 876	16
BE	520	80
BB	–	729
HB	783	75
HH	800	–
HE	702	325
MV	50	370
NI	1 075	863
NW	5 215	925
RP	369	120
SL	606	–
SN	225	530
ST	795	65
SH	626	200
TH	–	95
im Ausland	175	–

Über Mitverbrennungskapazitäten für die heizwertreichen Fraktionen aus Hausmüll (aus der MBA) und Gewerbeabfall sowie für daraus hergestellte qualitätsgesicherte Ersatzbrennstoffe liegen der Bundesregierung keine vollständigen und belastbaren Angaben vor.

4. Welche Über- bzw. Unterkapazitäten in Mg/a ergeben sich in der Bundesrepublik Deutschland und den einzelnen Bundesländern bei der Vorbehandlung von Siedlungsabfällen und Abfällen aus Abfallbehandlungsanlagen aus der Gegenüberstellung der in den Fragen 1 bis 3 erfragten Mengen?

Es wird zunächst auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen. Aufgrund der unzureichenden bzw. fehlenden Datengrundlage kann die Bundesregierung keine belastbaren Angaben zu möglicherweise bestehenden Über- bzw. Unterkapazitäten bei der Siedlungsabfallentsorgung in der Bundesrepublik machen. Im Übrigen ließe ein einfacher Vergleich der Abfallmengen und Behandlungskapazitäten, wie in der Frage erwartet, derartige Schlüsse auch nicht zu, da die Abfälle der einzelnen Länder nicht zwingend auch im jeweiligen Land behandelt werden.

5. Sieht die Bundesregierung generelle oder teilträumliche Engpässe beziehungsweise Überkapazitäten bei der thermischen oder biologisch-mechanischen Vorbehandlung von Siedlungsabfällen, Abfällen aus Abfallbehandlungsanlagen und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen in Deutschland?

Die Bundesregierung sieht teilträumliche Entsorgungsengpässe bei der Behandlung von Haus- und Sperrmüll sowie anderen überlassungspflichtigen Abfällen, die kurzfristig überwunden werden können. Bei der Vorbehandlung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe bestehen nach Erkenntnissen der Bundesregierung derzeit noch generelle Engpässe. Diese können erst durch die Schaffung neuer thermischer Behandlungsanlagen in den nächsten Jahren überwunden werden. Überkapazitäten bei Behandlungsanlagen sind vor diesem Hintergrund nicht festzustellen.

6. Sieht die Bundesregierung Engpässe bei der energetischen Verwertung von heizwertreichen Fraktionen und Ersatzbrennstoffen aus MBAs innerhalb von industriellen Mitverbrennungsanlagen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung bestehen Engpässe bei der energetischen Verwertung von heizwertreichen Fraktionen und Ersatzbrennstoffen aus MBAs in industriellen Mitverbrennungsanlagen. Belastbare Zahlen über die insgesamt in Deutschland verfügbare Mitverbrennungskapazität für heizwertreiche Siedlungsabfallfraktionen liegen der Bundesregierung allerdings nicht vor.

7. Welcher Anteil der in den jeweiligen Bundesländern anfallenden Abfälle, die nach der AbfAbIV vor der Ablagerung zu behandeln sind, wurden mit Stand 31. Dezember 2005 in den einzelnen Bundesländern selbst behandelt, welcher Anteil in anderen Bundesländern und welcher Anteil im Ausland?

Es wird zunächst auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, welcher Anteil der in den Ländern anfallenden Abfälle auch im jeweiligen Land selbst behandelt wurde. Auch über aus einzelnen Bundesländern im Ausland behandelte Abfälle verfügt die Bundesregierung über keine detaillierten Angaben. Allerdings ist diese Menge insgesamt im Vergleich zur Gesamtmenge sehr gering und be-

schränkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung auf die temporäre Nutzung von Verbrennungsanlagen in der Schweiz durch Baden-Württemberg.

8. Welche maximale Transportentfernung hält die Bundesregierung bei der Verbringung von Siedlungsabfällen, Abfällen aus Abfallbehandlungsanlagen sowie hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen für ökologisch vertretbar?

Die Frage nach der „ökologisch vertretbaren“ maximalen Transportentfernung lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung nicht pauschal beantworten. Eine ökologisch höherwertige Verwertung oder Beseitigung in größerer Entfernung kann die negativen Umweltauswirkungen des Transports durchaus kompensieren. Einschlägige Ökobilanzstudien haben dies gezeigt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das in der EG-Abfallrahmenrichtlinie rechtlich verbindlich festgelegte Prinzip der Nähe (d. h. die Entsorgung in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen) EG-rechtlich nur für Abfälle zur Beseitigung gilt. Abfälle zur Verwertung unterliegen dagegen der Warenverkehrsfreiheit. Auf nationaler Ebene sind Abfälle zur Beseitigung gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dementsprechend den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern des Gebietes zu überlassen, in welchem sie anfallen. Gleiches gilt für sämtliche Abfälle aus privaten Haushaltungen. Vor diesem Hintergrund ist überwiegend eine ortsnahe Behandlung der zu überlassenden Abfälle gewährleistet.

9. Welche Menge von Siedlungsabfällen, Abfällen aus Abfallbehandlungsanlagen sowie hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen wird nach Kenntnis der Bundesregierung auf der Straße, auf der Schiene oder auf dem Wasserweg transportiert?

Welche Mengen der in der Frage genannten Abfallarten jeweils auf Straßen-, Schienen- oder Wasserwegen transportiert werden, ist der Bundesregierung nicht konkret bekannt, da diese Angaben statistisch nicht erfasst werden. Das Umweltbundesamt schätzt allerdings, dass die Abfalltransporte, gerechnet in Tonnenkilometern, zu über 95 Prozent auf der Straße erfolgen, der Schienenweg nur eine geringe und der Wasserweg fast keine Rolle spielen. Siedlungsabfälle und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden mit Sammelfahrzeugen beim Bürger oder Gewerbebetrieb abgeholt und in der Regel direkt zur nächstgelegenen Behandlungsanlage transportiert. Nur bei ggf. erforderlichen Ferntransporten werden die Abfälle in Umladestationen zu größeren Transporteinheiten zusammengestellt, die dann auf der Schiene oder dem Wasserweg weiter transportiert werden können.

10. Wie hoch ist nach Ansicht der Bundesregierung annähernd der jährliche Mengenstrom jener Gewerbeabfälle, die aus der vormaligen Scheinverwertung zurückkehren in den Mengenstrom der Gewerbeabfälle zur Beseitigung in Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger?

Die Mengen der vormalig auf Deponien „scheinverwerteten“ und nach dem 1. Juni 2005 wieder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Beseitigung überlassenen Gewerbeabfälle, die in der Regel vor der Ablagerung auf Deponien einer Vorbehandlung bedürfen, sind der Bundesregierung nicht konkret bekannt. Statistische Angaben hierzu liegen nicht vor. Informationen aus den Ländern belegen aber, dass seit Juni 2005 bei den Entsorgungspflichtigen erheblich größere Beseitigungsmengen angeliefert werden als zuvor. Prognosen verschiedener Institutionen (u. a. der Prognos AG) aus dem Jahre 2004 sagten ab dem 1. Juni 2005 einen Zuwachs von bundesweit etwa 4 bis 5 Mio. Mg behandlungsbedürftiger Abfälle pro Jahr voraus. Eine Verifizierung ist wegen der derzeit noch fehlenden Statistik jedoch nicht möglich.

11. Wie schätzt die Bundesregierung die künftige Entwicklung der Mengenströme bei den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zur Beseitigung ein?

Die Bundesregierung erwartet für die nächsten Monate und Jahre einen Rückgang der Mengen hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle zur Beseitigung. Als Gründe sieht sie die zunehmende Getrennthaltung, Sortierung und Verwertung derartiger Abfälle infolge der stark gestiegenen Beseitigungspreise.

12. Gibt es nach Einschätzung der Bundesregierung einen zusätzlichen Bedarf an thermischer Behandlungskapazität aufgrund des Aufkommens von Abfällen aus Abfallbehandlungsanlagen sowie des gewachsenen Aufkommens an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zur Beseitigung gemäß den Fragen 10 und 11, und wenn ja, wie hoch wird dieser geschätzt?

Die Bundesregierung geht vor dem Hintergrund der ihr vorliegenden Informationen davon aus, dass es in Deutschland aufgrund des Aufkommens von Abfällen aus Abfallbehandlungsanlagen sowie des gewachsenen Aufkommens an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen einen zusätzlichen Bedarf an thermischer Behandlungskapazität insbesondere für heizwertreiche Abfälle gibt. Dieser könnte sich zwischen 2 bis 4 Mio. Mg/a bewegen.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der BVSE, nach der der Zugang zu Vorbehandlungskapazitäten von einigen Großunternehmen der Branche nicht diskriminierungsfrei erfolgt?

Sofern mit „Vorbehandlungskapazität“ Sortierleistungen gemeint sind, liegen dem Bundeskartellamt nach Kenntnis der Bundesregierung über eine Diskriminierung durch große Unternehmen derzeit keine Hinweise oder Beschwerden vor. Sofern mit „Vorbehandlungskapazität“ thermische Behandlungskapazitäten gemeint sind, stellt sich die Situation wie folgt dar: Dem Kartellrecht zufolge sind auch Großunternehmen einer Branche nur dann dazu verpflichtet, einen diskriminierungsfreien Zugang zu den eigenen Vorbehandlungskapazitäten zu gewähren, wenn sie marktbeherrschend sind. In Deutschland gibt es Regionen, in denen es eine hohe Zahl an Müllverbrennungsanlagen gibt. In mehreren Regionen sind auch noch Anlagen im Bau. Anlagenbesitzer sind teilweise die öffentliche Hand, teilweise gemischtwirtschaftliche Gesellschaften (PPP) und teilweise Privatunternehmen. Ein erheblicher Teil der Kapazität der meisten Müllverbrennungsanlagen ist ausgelastet mit den Abfällen der Gebietskörperschaft, die an der jeweiligen Müllverbrennungsanlage gesellschaftsrechtlich beteiligt ist. Auch wenn nur auf die Anteile abgestellt wird, die nicht mit solchen Eigendurchsätzen ausgelastet sind, hat das Bundeskartellamt bisher noch keine marktbeherrschende Stellung von Großunternehmen bei der Verbrennung von Siedlungsabfällen feststellen können. Gleichwohl geht das Bundeskartellamt nach Kenntnis der Bundesregierung aber Hinweisen über eine missbräuchliche Ausnutzung von Marktmacht im Hinblick auf die Verbrennung von Gewerbeabfällen nach.

14. Hat das Bundeskartellamt oder haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Aufsichtsbehörden der Länder auf dem Wege der Missbrauchsaufsicht geprüft, ob Anlagenbetreiber ihre marktbeherrschende Stellung im Abfallbereich missbrauchen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung führt das Bundeskartellamt mit mehreren Marktteilnehmern – auch dem BVSE als Vertreter der mittelständischen Entsorgungswirtschaft – Gespräche, um die Auswirkungen der seit dem 1. Juni 2005

veränderten Rechtslage bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beurteilen. Dabei ist jedoch zu unterscheiden zwischen den reinen Marktwirkungen, die sich aufgrund der geltenden rechtlichen Regelung ergeben, und dem missbräuchlichen Handeln marktmächtiger Anbieter. Wenn zum Beispiel die zu entsorgende Abfallmenge zunimmt – wie derzeit in Deutschland der Fall, ist eine Preiserhöhung bei der Entsorgung – eine Knappheit von Kapazitäten, wie derzeit ebenfalls vorhanden, vorausgesetzt – nicht notwendig missbräuchlich, sondern sie kann eine zu erwartende Marktreaktion sein. Hinsichtlich der Frage, inwieweit marktbeherrschende Anbieter von Entsorgungskapazitäten (insbesondere von Verbrennungskapazität) möglicherweise missbräuchliche Maßnahmen ergreifen, liegen dem Bundeskartellamt außer pauschalen Äußerungen keine eindeutigen, belastbaren Hinweise vor. Zur Frage, inwieweit die Aufsichtsbehörden der Länder tätig geworden sind, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung des BVSE nach einer Regulierungsinstitution analog jener bei Telekom- und Energienetzen, um den diskriminierungsfreien Zugang zu Infrastruktureinrichtungen im Bereich der Abfallwirtschaft zu sichern?

Die Bundesregierung hält diese Forderung weder für gerechtfertigt noch für zielführend. Eine Regulierungsinstitution wie die Bundesnetzagentur scheidet für den Bereich der Abfallwirtschaft bereits deshalb aus, weil eine solche nur für netzgebundene Bereiche infrage kommt. Die besonderen Einschränkungen, denen Leistungsanbieter dort unterliegen, können zu Streitigkeiten um den Netzzugang und die Netzentgelte führen, welche über diejenigen von nicht netzgebundenen Märkten weit hinausgehen. Nur in diesen Bereichen ist daher eine zusätzliche staatliche Regulierung mit den starken Instrumenten einer Ex-ante-Kontrolle erforderlich. Für die Abfallwirtschaft sind die Missbrauchsaufsicht im Sinne einer Ex-post-Kontrolle, welche durch die Kartellbehörden ausgeübt wird, sowie die EG-rechtlich vorgegebenen Ausschreibungspflichten vollkommen ausreichend, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten und zu fördern.

16. Wie bewertet die Bundesregierung die drastische Verteuerung der Verbrennung von Gewerbeabfällen?

Die deutliche Verteuerung der Verbrennung von Gewerbeabfällen seit dem 1. Juni 2005 ist nach Auffassung der Bundesregierung auf die Verknappung der MVA-Kapazitäten infolge des Ablagerungsverbotes für unbehandelte organisch abbaubare und organikreiche Abfälle zurückzuführen. Vor dem 1. Juni 2005 wurden Siedlungsabfälle, insbesondere Gewerbeabfälle, überwiegend entweder gänzlich unbehandelt oder nach lediglich oberflächlicher Sortierung („Scheinverwertung“) auf Deponien zu billigsten Preisen abgelagert. Dies beeinflusste auch die Preise in Müllverbrennungsanlagen. Infolge dieser Deponiepraxis waren zahlreiche Müllverbrennungsanlagen nicht ausgelastet und somit gezwungen, für den Fall, dass sie überhaupt Gewerbeabfälle akquirieren konnten, diese zu sehr niedrigen Preisen, weit unter denen für Hausmüll zu verbrennen. Dabei lagen die Preise z. T. deutlich unter den tatsächlichen Verbrennungskosten, was nicht zuletzt zulasten der Gebührenzahler ging. Diese Situation hat sich nach dem 1. Juni 2005 ins Gegenteil verkehrt. Damit kommen nunmehr auch für Gewerbeabfälle kostendeckende und vom Markt bestimmte Preise zum Tragen.

17. Wie viel Mg/a Abfälle wurden per 31. Dezember 2005 in die Bundesrepublik Deutschland importiert?

Für das Jahr 2005 wird die Menge der importierten notifizierungsbedürftigen Abfälle vom Umweltbundesamt auf der Grundlage vorliegender Notifizierungsbescheide auf 5,13 Mio. Mg/a geschätzt. Endgültige Angaben liegen für das Jahr 2005 noch nicht vor.

18. Wie viel Mg/a Abfälle aus Abfallimporten wurden per 31. Dezember 2005 in der Bundesrepublik Deutschland verwertet, wie viel wurden vorbehandelt und anschließend abgelagert?

Von der geschätzten Menge an im Jahr 2005 in die Bundesrepublik importierten notifizierungsbedürftigen Abfällen in Höhe von 5,13 Mio. Mg wurden 75 Prozent verwertet (3,84 Mio. Mg), 14 Prozent vorbehandelt (0,73 Mio. Mg) und 11 Prozent abgelagert (0,57 Mio. Mg).

19. Wie steht die Bundesregierung zu einem befristeten Stopp aller Abfallimporte, um Engpässen bei der Vorbehandlung und energetischen Verwertung von Abfällen entgegenzuwirken?

Im europäischen Binnenmarkt sind Verbringungsbeschränkungen für Abfälle aus Sicht der Bundesregierung nicht sinnvoll, um Märkte zu regulieren. Gemäß EG-Abfallverbringungsverordnung und Abfallverbringungsgesetz ist es darüber hinaus ohnehin nicht möglich, einen befristeten Stopp aller Abfallimporte zu erlassen. Wie bereits in der Antwort auf Frage 8 ausgeführt, gilt für alle Abfälle zur Verwertung die Warenverkehrsfreiheit. Für Abfälle zur Beseitigung können deutsche Länderbehörden bei geplanten Importen Einwände gemäß EG-Abfallverbringungsverordnung erheben, u. a. dann, wenn die Beseitigungsanlage zur Beseitigung von Abfällen benötigt wird, die an einem näher gelegenen Ort angefallen sind und wenn die zuständige Behörde solchen Abfällen Vorrang einräumt. Importe von Abfällen zur Beseitigung, denen die zuständigen Länderbehörden bereits zugestimmt haben und bezüglich derer Verträge mit inländischen Entsorgungsanlagen bestehen, könnten allerdings nicht, oder ggf. nur durch Zahlung von Kompensationszahlungen, durch einen Importstopp beendet werden.

20. In welchem Umfang wurden per 31. Dezember 2005 in der Bundesrepublik Deutschland und den einzelnen Bundesländern Zwischenlager für unbehandelte Abfälle sowie heizwertreiche Abfälle aus der Aufbereitung eingerichtet?

Der Bundesregierung liegen bislang keine vollständigen und belastbaren Angaben über bis zum 31. Dezember 2005 in den Ländern eingerichtete Zwischenlager vor.

Nach Auswertung der ihr vorliegenden Informationen schätzt die Bundesregierung die Anzahl der in Deutschland genehmigten Zwischenlager auf über 20, mit einer genehmigten Gesamtlagermenge von 1 bis 1,5 Mio. Mg. Wie viel davon bislang in Anspruch genommen wurde, vermag die Bundesregierung nicht abzuschätzen. Eine Aufgliederung auf die Bundesländer und auf Zwischenlager für unbehandelte oder heizwertreiche Abfälle kann derzeit nicht vorgenommen werden.

21. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine spürbare Zunahme von Abfall-Lagerbeständen auf Recyclinghöfen seit dem 1. Juni 2005?

Nach Informationen aus den Bundesländern ist eine spürbare Zunahme von Abfall-Lagerbeständen auf Recyclinghöfen nicht zu verzeichnen. Die Recyclinghöfe werden in der Regel von den kommunalen Abfallwirtschaftsbetrieben bzw. gemischten öffentlich-rechtlichen und privaten Gesellschaften oder beauftragten Dritten betrieben. Sie dienen der getrennten Erfassung bestimmter Abfallarten, jedoch in der Regel nicht einer weiteren Aufbereitung und damit zusammenhängenden Lagerung. Die überwiegend aus Haushalten und geringfügig aus Kleinstgewerbe angelieferten Abfälle werden auf den Recyclinghöfen in Wechselbehältern gesammelt, die bei Verfüllung regelmäßig abgefahren und durch leere Behälter ersetzt werden.

Anders stellt sich die Situation bei Sortier- und Aufbereitungsanlagen für Gewerbeabfälle dar. Nach Informationen aus den Ländern ist dort eine spürbare Zunahme der Lagerbestände zu verzeichnen, die z. T. bis an die Kapazitätsgrenzen der Lagermöglichkeiten reicht.

22. Kann die Bundesregierung Angaben über die Höhe solcher Lagerbestände in der Bundesrepublik Deutschland machen?

Nein. Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

23. Wie steht die Bundesregierung zu den gesundheitlichen und Umweltgefahren, die von Recyclinghöfen mit überfüllten Abfalllagern ausgehen, wie sie beispielsweise infolge des tagelangen Schwelbrandes bei Bernau auftraten?

Sortier- und Aufbereitungsanlagen für Gewerbeabfälle, bei denen temporär auch bestimmte zugelassene Mengen an unaufbereiteten und aufbereiteten Abfällen auf dem Gelände der Anlagen zwischengelagert werden dürfen, bedürfen einer Genehmigung des Betriebs.

Unabhängig von der Art ihrer Genehmigung (Bau- oder Immissionsschutzrecht), die abhängig von der beabsichtigten Durchsatzmenge ist, sind derartige Anlagen so zu betreiben, dass von ihnen keine Gefahren für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt ausgehen. Hier ist der Betreiber der Anlage in der Verantwortung. Durch die zuständige Behörde ist zu kontrollieren, dass diese Pflichten sowie ggf. bestehende Auflagen eingehalten werden, einschließlich derjenigen zur zugelassenen Lagermenge. Geeignete Brandschutzmaßnahmen sollen dabei Bränden vorbeugen und schädliche Auswirkungen von Bränden gering halten.

24. Wird die Bundesregierung Initiativen ergreifen, um gemeinsam mit den Ländern solchen Gefahren entgegenzuwirken, und wenn ja welche?

Dem Vernehmen nach wurden in den Ländern in Auswertung von aktuellen Vorfällen die Anforderungen an derartige Anlagen überprüft. Dort, wo erforderlich, wurden insbesondere die Anforderungen an den Brandschutz konkretisiert bzw. verschärft. Die Bundesregierung erwägt keine eigenen Initiativen.

25. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung je Quartal die Menge der Exporte von Abfällen aus der Bundesrepublik Deutschland zur Verwertung im Ausland zwischen 31. Dezember 2003 und 31. Dezember 2005 entwickelt (bitte nach Empfängerländern aufschlüsseln)?

Die Menge der aus der Bundesrepublik exportierten notifizierungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung ist nach der Bundesregierung vorliegenden Angaben von rd. 0,85 Mio. Mg im Jahr 2003 auf rd. 1,2 Mio. Mg im Jahr 2005 angestiegen. Die nachfolgende Tabelle enthält die Mengen der aus Deutschland in den Jahren 2003, 2004 und 2005 exportierten Abfälle zur Verwertung, aufgeschlüsselt nach Empfängerländern. Die Angaben für 2005 sind Prognosen auf der Grundlage der dem Umweltbundesamt vorliegenden Notifizierungsbescheide. Eine Aufschlüsselung der Exportdaten auf Quartale ist nicht möglich.

Eine ausführliche Statistik zu den Im- und Exporten von Abfällen über langjährige Zeitreihen ist auf der Internetseite des Umweltbundesamtes unter <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/daten/gav/sta.htm> einzusehen.

Empfängerstaat	2003 (Mg)	2004 (Mg)	2005 (Mg)
Belgien	118 310	140 813	204 000
Dänemark	5 881	5 717	15 000
Finnland	2 355	0	0
Frankreich	303 468	373 345	227 000
Großbritannien	3 265	1 147	4 000
Italien	208 243	257 896	181 000
Kanada	1 311	1 049	1 000
Litauen	0	0	2 000
Luxemburg	19 592	13 042	20 000
Niederlande	51 291	50 968	197 000
Norwegen	2 757	833	2 000
Österreich	37 369	44 673	54 000
Polen	349	233	34 000
Portugal	0	311	0
Schweden	48 007	15 210	16 000
Schweiz	11 617	15 016	50 000
Slowakei	0	0	2 000
Spanien	0	2 500	3 000
Tschechien	410	19	31 000
Türkei	0	3 425	0
USA	894	492	1 000
Abfälle nach Art. 17 (3)*	27 545	38 720	80 000
Summe (gerundet auf 1 000 Mg)	843 000	966 000	1 124 000

* Notifizierungen nach Artikel 17 (3) der EG-Abfallverbringungsverordnung beinhalten ausschließlich Abfälle des Anhangs II (also keine gefährlichen Abfälle), die aufgrund von bilateralen Vereinbarungen zwischen der EU und dem jeweiligen Einfuhrstaat der Notifizierungspflicht unterliegen. Eine differenzierte statistische Darstellung erscheint nicht sinnvoll.

26. Sind der Bundesregierung seit dem 1. Juni 2005 Fälle bekannt geworden, in denen aus Deutschland importierte Abfallgemische im Ausland in Anlagen mit schlechterer technischer Ausstattung als in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschrieben beseitigt oder illegal deponiert wurden, und wenn ja welche?

Der Bundesregierung sind derzeit keine Fälle bekannt, in denen aus Deutschland importierte Abfallgemische im Ausland in Anlagen mit schlechterer technischer Ausstattung als in der Bundesrepublik vorgeschrieben beseitigt oder illegal

deponiert wurden. Der Bundesregierung ist jedoch, u. a. durch ein Schreiben des tschechischen Umweltministers vom 16. Februar 2006, bekannt, dass es in Tschechien einige Fälle, u. a. den in Frage 27 genannten, gibt, in denen Abfälle in illegaler Weise gelagert wurden und bei denen die tschechischen Behörden vermuten, dass diese aus Deutschland stammen und illegal nach Tschechien verbracht wurden.

27. Ist der Bundesregierung der Fall des illegalen Abfallexports von rund 4 000 Tonnen vorgeblicher Abfälle zur Verwertung einer Recyclingfirma aus Halle (Saale) in das tschechische Dorf Libčeves in Nordböhmen bekannt?

Ja. Dieser Fall ist der Bundesregierung bekannt. Der zuständigen Behörde des Landes Sachsen-Anhalt wurde durch das tschechische Umweltministerium mit Schreiben vom 30. Januar 2006 mitgeteilt, dass auf einem Bauernhof in der Gemeinde Libčeves eine größere Menge von Abfall gelagert wird. Die tschechischen Behörden sind zurzeit dabei zu klären, woher diese Abfälle stammen, und haben um Unterstützung bei ihren Ermittlungen zur Abfallherkunft gebeten. Die Ermittlungen, ob es sich um illegale Abfallverbringungen handelt, sind noch nicht abgeschlossen.

28. Gibt es Verhandlungen mit den tschechischen Behörden, um die Rückführung der deutschen Abfälle aus Libčeves zu organisieren?

Die zuständigen Behörden des Landes Sachsen-Anhalt sind mit den zuständigen Behörden der Tschechischen Republik in Kontakt, um die Rückführung der Abfälle gemäß der EG-Abfallverbringungsverordnung zu organisieren. Die Bundesregierung unterstützt das Land Sachsen-Anhalt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

29. Wer wird die Kosten einer solchen Rückführung tragen?

Gemäß Abfallverbringungsgesetz sind die notifizierende Person oder die Person, die die illegale Verbringung veranlasst hat, und jeder andere an der illegalen Verbringung Beteiligte zur Kostentragung heranziehbar. Sollte der konkrete Einzelverursacher nicht feststellbar sein, ist das Herkunftsbundesland oder, falls auch dieses nicht ermittelbar ist, die Zentrale Stelle der Länder, die bei der zuständigen Behörde in Baden-Württemberg angesiedelt ist, für die Rückführung der illegal verbrachten Abfälle zuständig.

30. Inwieweit ist es der Bundesregierung, den Bundesländern oder den Empfängerländern überhaupt möglich, den Export von Abfällen in jene neuen EU-Beitrittsstaaten zu kontrollieren, die nicht der erweiterten Notifizierungspflicht für Abfälle zur Verwertung gemäß der EG-Abfallverbringungsverordnung unterliegen?

Die Regelungen der EG-Abfallverbringungsverordnung gelten gleichermaßen und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Für einzelne neue Mitgliedstaaten gelten darüber hinaus befristete Übergangsregelungen, die sich aus den Beitrittsverträgen ergeben. Unabhängig von diesen Übergangsregelungen lassen sich grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen im Binnenmarkt bei im Prinzip offenen Grenzen nicht vollständig kontrollieren. Die zuständigen Länderbehörden, die Polizei- und Zollbehörden und das Bundesamt für Güterverkehr sowie die entsprechenden ausländischen Behörden führen nach Kenntnis der

Bundesregierung Stichprobenkontrollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch. Um illegale Abfallverbringungen, u. a. in osteuropäische Mitgliedstaaten, verstärkt zu bekämpfen, könnten diese Kontrollen ausgeweitet werden. Zudem könnte die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden weiter verbessert werden.

In der neuen EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen, die voraussichtlich im Frühjahr 2006 in Kraft treten wird und die ein Jahr später anzuwenden sein wird, ist nunmehr eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Kontrollen festgelegt. Im Rahmen der vorgesehenen Novellierung des Abfallverbringungsgesetzes, die bis zum Zeitpunkt der Anwendung der neuen EG-Verordnung abgeschlossen werden soll, besteht die Möglichkeit, Regelungen zur Stärkung von Kontrollen und der Zusammenarbeit der Behörden zu treffen.

31. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, illegale Abfallexporte in osteuropäische EU-Staaten zu verhindern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

